

05.05.93

Antrag

des

Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Punkt 1 a der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 27 der Drucksache 130/1/93 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (Artikel 106 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

- '5 a. Artikel 106 Absatz 3 GG wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Körperschaftsteuer" die Wörter ", der Mineralölsteuer" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten ", je zur Hälfte" folgende Wörter eingefügt: ", am Aufkommen der Mineralölsteuer sind der Bund zu 75 vom Hundert, die Länder zu 25 vom Hundert ..."

Begründung:

Im Zuge der Strukturreform der Bundeseisenbahnen wird die bislang vom Bund wahrzunehmende Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für den SPNV der Eisenbahnen des Bundes auf die Länder verlagert (Regionalisierung). Die Regionalisierung des SPNV steht im Gesamtzusammenhang mit einer Regionalisierung des gesamten ÖPNV, die eine bessere und effizientere Gestaltung des ÖPNV durch Abstimmung

**Ausgegeben am
06. MAI 1993**

von Verkehrsangeboten auf regionaler und kommunaler Ebene ermöglichen soll.

Die Ministerpräsidenten haben bereits in ihrer Konferenz am 25. Juni 1992 in Bonn und nochmals am 17. Dezember 1992 beschlossen, daß die Länder der zur Strukturreform notwendigen Änderung des Art. 87 Abs. 1 GG nur zustimmen werden, wenn ihnen ein umfassender finanzieller Ausgleich durch den Bund gewährt wird. Dieser Ausgleich muß dauerhaft, dynamisch und aufgabenbezogen sein.

Ein dauerhafter und dynamischer Ausgleich ist nur gewährleistet, wenn eine feste Beteiligungsquote an der Mineralölsteuer grundgesetzlich verankert wird.

Auf der Grundlage der Berechnungen der Verkehrsministerkonferenz bedarf es eines Anteils von wenigstens 25 vom Hundert des derzeitigen Mineralölaufkommens, um den Ländern den erforderlichen finanziellen Ausgleich zu gewähren.